



**Dokumentation des Fachtags**

**Zusammen denken, was zusammen gehört!**

Inklusive Zugänge in Ausbildung und Beschäftigung  
für Jugendliche mit Behinderungen

Mittwoch, 8. März 2017 in Berlin

# Inhalt

Einleitung .....	3
Programm .....	4
<b>Vortrag Erfolgreich ankommen in Ausbildung und Beschäftigung.</b>	
• <b>Kirsten Vollmer</b> , Institut für Berufsbildung BIBB .....	5
<b>Vortrag Inklusive Zugänge in Ausbildung und Beschäftigung?</b>	
• <b>Marwa Al Sadoon</b> , Auszubildende zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek, Freie Universität	
• <b>Heide Berger &amp; Victoria Behnke</b> , Sinneswandel Förderung gGmbH, Arbeitsbereich Sprungbrett .....	12
<b>Arbeitsgruppen-Phase:</b>	
<b>AG 1 Wie werden Strukturen inklusiv?</b>	
<b>Kooperationsnetzwerke &amp; übergreifende Qualifizierung von Fachkräften</b>	
• <b>Marlies Troeder</b> , ESF Projekt dual & inklusiv .....	17
<b>AG 2 Was braucht Inklusion, um zu funktionieren?</b>	
<b>Inklusive Beratung und Begleitung von Jugendlichen mit Schwerbehinderungen am Übergang Schule-Beruf.</b>	
• <b>Eva-Maria Thoms</b> und <b>Jürgen Esser</b> , mittendrin e.V./Modellprojekt Coaches für Inklusive Bildung .....	23
<b>AG 3 Was stärkt Jugendliche?</b>	
<b>Individuelle Förderung durch Persönliche Zukunftsplanung und die Rolle der Fachkräfte</b>	
• <b>Ursula Hansen</b> , Moderatorin und Multiplikatorin in Persönlicher Zukunftsplanung .....	28
<b>Vortrag Inklusives SGB VIII?</b>	
<b>Bewertung des aktuellen Reformvorhabens im Sozialrecht und in der pädagogischen Praxis</b>	
• <b>Prof. Dr. Reinhard Wiesner</b> , Freie Universität Berlin .....	38
<b>Ergebnisse der Tagungsbeobachtung</b>	
• <b>Marion von zur Gathen</b> , Der Paritätische Gesamtverband .....	48
Impressum .....	48

## Einleitung

Der Paritätische Gesamtverband hat am 8. März 2017 einen bundesweiten Fachtag zum Thema Inklusion am Übergang Schule-Ausbildung-Beruf aus der Perspektive der Jugendsozialarbeit durchgeführt.

Jugendliche mit Behinderungen erleben auf dem Weg von der Schule in die Ausbildung häufig, dass ihren beruflichen Interessen und Fähigkeiten Grenzen gesetzt werden – ihre Realität ist von vielen Behinderungen, Sonderregelungen und undurchsichtigen Zuständigkeiten bei der Beantragung von Sozialleistungen geprägt. Der aktuelle Paritätische Armutsbericht hat die Exklusionsrisiken von Jugendlichen mit Behinderungen auf den Punkt gebracht: Nicht mal ein Drittel besitzt im Erwachsenenalter einen beruflichen Abschluss!

Inklusion ist ein normativer politischer Auftrag, der sich an alle Jugendlichen richtet und sich zur Normalität im Sozialrecht und in der sozialpädagogischen Praxis entwickeln soll. Damit ist Inklusion ein Handlungsfeld vieler verschiedener Akteurinnen und Akteure.

Rund 70 Teilnehmende aus der Jugendhilfe und Behindertenhilfe, von berufsbildenden Schulen, Integrationsfachdiensten, der Agentur für Arbeit, von Jugendberufsagenturen, Verbänden und freien Träger etc. trafen sich zum Austausch mit dem gemeinsamen Ziel, notwendige Weiterentwicklungen zur Umsetzung von Inklusion am Übergang Schule-Beruf zu befördern.

Die zentralen Fragestellungen des Fachtags waren:

- ⇒ Welche Ausbildungsregelungen, Qualifizierungsmodelle und sozialrechtlichen Eingliederungshilfen bestehen für die heterogene Gruppe der Jugendlichen mit Behinderungen?
- ⇒ Was bedeutet die inklusive sozialpädagogische Begleitung von Jugendlichen mit und ohne Behinderungen auf dem Weg von der Schule über die Ausbildung in das Arbeitsleben?
- ⇒ Und wie sollten die Systeme der Eingliederungshilfen und der beruflichen Bildung aussehen, damit Jugendlichen mit Behinderungen der Zugang in reguläre berufliche Ausbildungen besser gelingen kann?

Ein zentraler Konsens unter den Teilnehmenden des Fachtages war: Die verantwortlichen Systeme im Übergang Schule-Ausbildung-Beruf greifen sehr ineinander, grenzen sich jedoch sowohl in ihren Rechtsgrundlagen als auch in ihren Handlungslogiken und Perspektiven sehr voneinander ab. Zur Umsetzung von Inklusion braucht es Handlungswissen über den eigenen Tellerand hinaus und in Bezug auf Jugendliche mit Behinderungen ist es wichtig zu erfassen, in welchen Systemen und Rechtskreisen sie sich bewegen bzw. bewegen müssen, damit sie gezielt unterstützt in eine reguläre Berufsausbildung einmünden können.

Im Folgenden sind die Vorträge und Inputs von den Expertinnen und Experten des Fachtags dokumentiert und die Ergebnisse der Arbeitsgruppen zusammengefasst.



## Programm

- ab 10:00 Uhr Anmeldung
- 10:30 Uhr **Begrüßung**
- **Almut Kirschbaum**, Der Paritätische Gesamtverband
- 10:45 Uhr **Erfolgreich ankommen in Ausbildung und Beschäftigung – Wege zur Inklusion von Jugendlichen mit Behinderung in und durch berufliche Bildung**
- **Kirsten Vollmer**, Institut für Berufsbildung BIBB
- 11:30 Uhr **Inklusive Zugänge in Ausbildung und Beschäftigung? Übergangsbegleitung und Erfahrungen am Beispiel von schwerhörigen und tauben Jugendlichen**
- **Heide Berger & Victoria Behnke**, Sinneswandel Förderung gGmbH, Arbeitsbereich Sprungbrett
  - **Marwa Al Sadoon**, Auszubildende zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek, Freie Universität Berlin
- 12:15 Uhr Kurzvorstellung der Arbeitsgruppen am Nachmittag
- 12:30 Uhr Mittagspause
- 13:30 Uhr **parallele Arbeitsgruppen**
- Wie kommen Jugendliche mit Behinderungen in Ausbildung? Und wie kann der Übergang inklusiv gestaltet werden?**
- Arbeitsgruppe 1:**  
**Wie werden Strukturen inklusiv?**  
**Kooperationsnetzwerke & übergreifende Qualifizierung von Fachkräften**
- **Marlies Troeder**, ESF Projekt dual & inklusiv
- Moderation: Claudia Karstens, Der Paritätische Gesamtverband*
- Arbeitsgruppe 2:**  
**Was braucht Inklusion, um zu funktionieren?**  
**Inklusive Beratung und Begleitung von Jugendlichen mit Schwerbehinderungen am Übergang Schule-Beruf**
- **Eva-Maria Thoms**, Elternverein mittendrin e.V.
- Moderation: Holger Schelte, Der Paritätische Nordrhein-Westfalen*
- Arbeitsgruppe 3:**  
**Was stärkt Jugendliche?**  
**Individuelle Förderung durch Persönliche Zukunftsplanung und die Rolle der Fachkräfte**
- **Ursula Hansen**, Moderatorin und Multiplikatorin in Persönlicher Zukunftsplanung
- Moderation: Birgit Beierling, Der Paritätische Gesamtverband*
- 15:00 Uhr Kaffeepause
- 15:15 Uhr Ergebnisse aus den Workshops
- 15:30 Uhr **Inklusives SGB VIII?**  
**Bewertung des aktuellen Reformvorhabens im Sozialrecht und in der pädagogischen Praxis**
- **Prof. Dr. Reinhard Wiesner**, Freie Universität Berlin
- 16:15 Uhr **Ergebnisse der Tagungsbeobachtung**
- **Marion von zur Gathen**, Der Paritätische Gesamtverband
- 16:25 Uhr Fazit & Ausblick
- 16:30 Uhr Tagungsende

## Vortrag

# Erfolgreich ankommen in Ausbildung und Beschäftigung.

## Wege zur Inklusion von Jugendlichen mit Behinderung in und durch berufliche Bildung

- **Kirsten Vollmer**, Institut für Berufsbildung BIBB

*Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Frau Kirschbaum,*

herzlichen Dank für die freundliche Einladung, an Ihrer heutigen Fachveranstaltung mitzuwirken. Mit Fragen des Zugangs zu Ausbildung und Beschäftigung für junge Menschen mit Behinderungen haben Sie sich ein wichtiges und für die Berufs- und damit Lebenswege junger Menschen entscheidendes Thema gewählt.

Erfolgreich ankommen in Ausbildung und Beschäftigung... Sie sind alle erfolgreich in Beruf und Beschäftigung angekommen. Vielleicht nicht dort, wo Sie ursprünglich hinwollten. Vielleicht genau dort, wo Sie immer schon hinwollten. Vielleicht hatten Sie gar keine klaren beruflichen Vorstellungen. Vielleicht hatten Sie sehr konkrete Wünsche, Hoffnungen, Bilder. Vielleicht hat Ihr Weg ins und im Berufsleben manch überraschende Fügung und Wende erlebt.

Heute sind Sie hier, weil Sie einen Bezug – einen professionellen Bezug – zu beruflicher Bildung behinderter Menschen haben. Weil Sie sich für die Frage interessieren und daran arbeiten, wie Übergänge in Ausbildung und Beschäftigung für diese jungen Menschen gelingen können – (noch) besser gelingen können als derzeit.

Wie junge behinderte Menschen ihren Weg finden können, ohne dass aufgrund ihrer Beeinträchtigungen manche Wege für sie versperrt bleiben. Oder Wege abbrechen.

Wenn von behinderten Menschen die Rede ist, denken die meisten Menschen an körperlich behinderte Menschen, z. B. an Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, oder an sinnesbehinderte Menschen wie seh- oder hörbehinderte Menschen, oder an geistig behinderte Menschen.

Eher selten wird Behinderung beispielsweise mit Leserechtschreib-Störungen und Rechenstörungen



assoziiert. Doch sowohl die Vorstellungen davon, was Behinderung ist, als auch die Einstellungen dazu, sind in Bewegung geraten.

Mehr denn je werden Behinderung und Beeinträchtigung nicht mehr als „Personenmerkmal“ betrachtet, sondern der Fokus richtet sich auf den Abbau von Hindernissen – Barrieren –, die Menschen an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilnahme an der Gesellschaft hindern - hindern können. Entsprechend hat sich der traditionelle Behinderungsbegriff nicht nur verändert, sondern auch geweitet.

Definitions- und Abgrenzungsfragen zwischen Kategorien wie „Behinderung“, „Benachteiligung“ und „Beeinträchtigung“ werden zunehmend als wenig hilfreich für die Verwirklichung des Teilhabegebots erachtet. Vor allem werden diese Begriffe zunehmend anders verstanden und gebraucht.

Der neue *Teilhabebericht der Bundesregierung*, der an die Stelle des früheren sogenannten „Behindertenberichts“ getreten ist, versucht z.B. mit dem „Lebenslagenansatz“ der Verschiedenheit der Teilhabesituationen von Menschen mit Beeinträchtigungen gerecht zu werden.

Mit dem Begriff „Lebenslage“ wird im Bericht der Bundesregierung die „Gesamtheit der Ressourcen und Beschränkungen bezeichnet, die eine Person bei der Verwirklichung eigener Lebensvorstellungen beeinflussen.“

Ausdrücklich davon ausgehend, dass Beeinträchtigungen Teil menschlicher Vielfalt sind – *es normal ist, verschieden zu sein* –, wird Behinderung als Folge von Benachteiligung aufgefasst – nicht als unvermeidliche Folge einer bestehenden Beeinträchtigung.

D.h. man ist beeinträchtigt, aber deshalb nicht zwangsläufig behindert, sondern man wird ggfs. behindert. Auch die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung hat einen bewusst offenen Begriff von Behinderung gewählt, der Behinderung nicht abschließend definiert.

Wie die international anerkannten Klassifikationssysteme der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ICD 10 und ICF versteht auch die UN-Konvention Behinderung nicht länger als individuell vorhandene gesundheitliche Störung, sondern als Resultat behinderter Interaktion zwischen Individuum und Umwelt. Es geht also um Wechselwirkung. Die Ratifikation der UN-Konvention durch den Deutschen Bundestag im Frühjahr 2009 war es auch, die eine unerwartete Dynamik ausgelöst und Fragen der Teilhabe deutlicher als zuvor ins Blickfeld gerückt hat. Unter dem zur Leitidee avancierten Stichwort „Inklusion“ sind sowohl die in Deutschland gewachsene Institutionen- und Förderlandschaft als auch der gesellschaftliche Umgang mit Behinderungen und Beeinträchtigungen auf den Prüfstand geraten.

*Was heißt das für die berufliche Bildung? Was heißt überhaupt „Berufliche Bildung“ mit Blick auf Deutschland und mit Blick auf Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen?*

Im Spektrum der Berufsbildungsstrukturen und Berufsbildungsangebote lassen sich mit Blick auf behinderte bzw. beeinträchtigte Menschen auf Bundesebene drei Hauptsäulen identifizieren:

1. Die duale Berufsausbildung auf der Grundlage von Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung.
2. Die Unterstützte Beschäftigung auf der Grundlage von § 38 a Neuntes Sozialgesetzbuch.
3. Die berufliche Bildung in den Werkstätten für behinderte Menschen auf der Grundlage des SGB IX,

der Werkstättenverordnung und der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung.

Daneben gibt es bundesgesetzlich geregelte Berufe wie insbesondere die Gesundheits- und Pflegeberufe und auf Ebene der Bundesländer zusätzliche Strukturen und Qualifizierungsangebote.

Mit Blick auf den vorgegebenen Zeitrahmen und die Ausrichtung des Vortragsthemas lege ich den Schwerpunkt auf die duale Berufsausbildung.

Rechtliche Grundlage der dualen Berufsausbildung sind Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO). Beide Gesetze geben vor, dass auch behinderte Menschen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden sollen.

Und beide Gesetze übertragen den zuständigen Stellen – das sind in der Regel die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und die Landwirtschaftskammern – die verantwortungsvolle Aufgabe des Nachteilsausgleichs. Nachteilsausgleich heißt laut Gesetz: „die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen in Ausbildung und Prüfung zu berücksichtigen“.

Beispielhaft führt der Gesetzgeber dazu aus:

- die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung,
- die Dauer von Prüfungszeiten,
- die Zulassung von Hilfsmitteln und
- die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher/-innen für hörbehinderte Menschen.

Eine Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung von 1985 gibt zur Anwendung des Nachteilsausgleichs in Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfungen Umsetzungshinweise. Diese vom Hauptausschuss des BIBB beschlossene, verbindliche Empfehlung zählt als besondere Prüfungsorganisation z.B.

- die Durchführung der Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Ausbildungsplatz,
- Einzel- statt Gruppenprüfung und
- eine besondere Gestaltung der Prüfung wie z.B. die Änderung der Prüfungsformen und Abwandlung der Prüfungsaufgaben auf.

Auch diese Umsetzungshinweise sind nicht abschließend, sondern beispielhaft zu verstehen. Sie besitzen Aufforderungscharakter. Nachteilsausgleich ist grundsätzlich einzelfallbezogen auszurichten.

Der damit verbundene Gestaltungsspielraum führt in der Praxis häufig zu Unsicherheiten:

Betroffene wissen oft nicht, dass sie Anspruch auf die Gewährung von Nachteilsausgleich haben. Sie wissen manchmal nicht, dass es diesen überhaupt gibt oder denken, dass nur ein schwerbehinderter Mensch mit entsprechendem Status – vorzeigbarem Ausweis – diesen beantragen kann. Vertreter/-innen der Kammern und dortigen Prüfungsausschüsse sind nicht immer ausreichend informiert, wer Anspruch auf Nachteilsausgleich hat und in welchem Rahmen dieser gewährt werden kann. Auch wird manchmal befürchtet, sich mit der Gewährung von Nachteilsausgleich angreifbar zu machen, eine unzulässige Bevorzugung vorzunehmen.

Als Richtschnur kann auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung gelten: *unter Beibehaltung des fachlichen Niveaus der Prüfungsanforderungen – Prüfungsniveau und Prüfungsinhalt dürfen im Vergleich zu anderen Prüfungsteilnehmenden nicht abgesenkt werden – besteht die Freiheit, kreativ konstruktive Lösungen zur Berücksichtigung der behinderungsbedingten Einschränkungen zu finden und damit dem Willen und Auftrag des Gesetzgebers zu entsprechen.*

Für eine möglichst reibungslose Realisierung des Nachteilsausgleichs ist es wichtig, dass der jugendliche Auszubildende, der Prüfungsteilnehmer, so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch mit der Anmeldung zur Prüfung, der Kammer seine Beeinträchtigungen mitteilt und diese z.B. durch ärztliche Atteste glaubhaft macht.

Hilfreich ist darüber hinaus, wenn bereits Vorschläge dazu gemacht werden, wie die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Dies kann insbesondere Prüfern und Prüferinnen, die noch keine Erfahrungen mit der auszugleichenden Beeinträchtigung gemacht haben, nützliche Informationen und Hilfestellung bieten.

Nachteilsausgleich ist ein weites Feld.

Ein insbesondere von *Professor Dr. Christa Schlenker-Schulte* und *Dr. Susanne Wagner* erforschter und beförderter Ansatz des Nachteilsausgleichs ist Textoptimierung. Textoptimierung stellt eine Möglichkeit dar, durch sprachliche Vereinfachung ohne gleichzeitige inhaltliche Vereinfachung den fachlichen Inhalt von Texten ungemindert zu erhalten. Nachdem zunächst an der Forschungsstelle zur Rehabilitation von Menschen mit kommunikativer Behinderung an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom Bund gefördert jahrelang intensiv untersucht wurde, was Prüfungsaufgaben schwer verstehbar macht und was demgegenüber eine barrierearm formulierte Prüfungsaufgabe kennzeichnet, werden entsprechende Forschungen seit 1997 am An-Institut der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg fortgesetzt.

Inzwischen haben zahlreiche junge Menschen ihre Abschlussprüfungen mit textoptimierten Prüfungsaufgaben absolviert. Die Prüfungsaufgaben werden hierfür im Blick auf die darin enthaltene Standard-Sprache modifiziert, die bei Prüfungsaufgaben meist grammatikalisch komplex und sprachlich verdichtet ist. Die Fachsprache bleibt unberührt.

Ähnlich wie Textoptimierung zielen auch Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Leichten bzw. Einfachen Sprache auf kommunikative Barrierefreiheit. Leichte Sprache heißt, dass zusätzlich zur Vereinfachung der Sprache – wie bei der Textoptimierung – auch die Vereinfachung von komplexen Inhalten vorgenommen wird.

Entsprechend ihrer Selbstverpflichtung im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der VN-Konvention hat die Bundesregierung – konkret: das auf diesem Feld federführende Bundesministerium für Arbeit und Soziales – gemeinsam mit dem Netzwerk Leichte Spra-

che einen Leitfaden für die Umsetzung von Inhalten in Leichter Sprache entwickelt.

Anders als Textoptimierung strebt Leichte bzw. Einfache Sprache – die beiden Begriffe werden manchmal voneinander unterschieden, aber auch synonym benutzt, es gibt keine einheitliche Definition – auf die Teilhabe von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung. Dass die seit September 2011 geltende Barrierefreie Informationstechnikverordnung (BITV) die Bundesverwaltung dazu verpflichtet, Inhalte von Internet- und Intranet-Angeboten sowie Navigationshinweise auch in Leichter Sprache zu verfassen, ist gewiss auch Ergebnis der erfolgreichen Durchsetzung der ursprünglich aus der People First Bewegung vorgebrachten Forderungen.

Dass es noch an der durchgängigen Selbstverständlichkeit fehlt, neben Körper- und Sinnesbehinderungen auch beispielweise Teilleistungsstörungen wie Legasthenie und Dyskalkulie als auch Lernbehinderungen und psychische Erkrankungen als Beeinträchtigungen zu verstehen, die die Anwendung von Nachteilsausgleich begründen, resultiert auch aus der Herkunft des Begriffs Nachteilsausgleich aus dem Arbeits- und Sozialrecht. Insbesondere seine Entlehnung aus dem früheren Schwerbeschäftigtengesetz und die Aufnahme ins Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs prägen noch immer dahingehend, Nachteilsausgleich ausschließlich – oder zumindest vorrangig – auf versorgungsrechtlich als schwerbehinderte oder gleichgestellte Personen zu beziehen. Im Sinne der schon mehrfach erwähnten VN-Konvention gilt es hier noch entsprechende Bewusstseinsbildung zu leisten – und auch einzufordern. Nicht zuletzt der mit „Allgemeine Verpflichtungen“ überschriebene Artikel 4 der VN-Konvention postuliert, dass sich die Vertragsstaaten – zu denen Deutschland gehört – verpflichten – ich zitiere:

*„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten:*

- a) *alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;*
- b) *alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;*
- c) *den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;*
- d) *Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln; ...*

Und ergänzend zitiere ich aus dem mit „Bildung“ überschriebenen Artikel 24 den Passus:

*„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage von Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel...“*

Es folgt eine Aufzählung in der es dann heißt:

„...“

- d) *Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;*
- e) *in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden....“*

*Sie sehen, sehr geehrte Damen und Herren, die VN-Konvention bietet eine ausgezeichnete Berufungsgrundlage für die Anwendung von Nachteilsausgleich.*

Voraussetzung für die Durchführung des Nachteilsausgleichs durch die prüfungsverantwortlichen Stellen, die Kammern, ist natürlich, dass die betroffenen jungen Menschen ihre Beeinträchtigung nicht z.B. aus Scham und/oder Sorge vor Stigmatisierung verschweigen oder mangels Aufklärung und Information nicht wissen, dass sie einen entsprechenden Anspruch haben und geltend machen können.

Hier, im Feld „Information und Aufklärung“, besteht durchaus noch Handlungsbedarf. Gewiss kann und muss an vielen Orten und Stellen – Schulen, Integrationsämtern, Arbeitsagenturen, Jugendämtern etc. – noch weitaus intensiver Informationsarbeit geleistet und vor allem auch dem weitverbreiteten Irrtum entgegengewirkt werden, erst der offizielle Schwerbehindertenstatus – mit vorzeigbarem Ausweis – berechtige zu Ansprüchen.

Um an der Baustelle „Information“ weiterzukommen, heißt es vor allem (weitere) Wege zu finden, die betroffenen Jugendlichen wirklich zu erreichen, d.h. Antworten zu finden auf Fragen wie diese:

- ⇒ Wo und wie müssen Informationen neu „gesetzt“ werden, damit sie den jungen behinderten Menschen zum „richtigen“ Zeitpunkt erreichen?
- ⇒ Welche Akteure, an die man bisher vielleicht buchstäblich noch gar nicht gedacht hat, können zusätzlich als Mittler eingebunden werden?

Nachteilsausgleich kann auch dort Anwendung finden, wo aufgrund besonderer Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung im „Regelberuf“ nicht möglich ist. Für diese Ausgangslagen eröffnen Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung eine Ausbildung auf der Grundlage von durch die Kammern erlassenen Ausbildungsregelungen – auch eine andere Form des Nachteilsausgleich, denn diese Ausbildungsgänge stehen ausschließlich besonders ausgeprägt behinderten Menschen offen und ermöglichen ihnen so einen qualifizierenden Abschluss vor einer Kammer.

Das BIBB und der dort angesiedelte Ausschuss für Fragen behinderter Menschen (AFbM) haben in den letzten Jahren einen Prozess zur Einführung von bundeseinheitlichen Qualitätsstandards für diese Ausbildungsgänge initiiert. Meilenstein dieses Prozesses war die Verabschiedung einer Rahmenregelung im Jahr 2009.

*Kernelemente der Rahmenregelung sind:*

- ⇒ Durchstiegsmöglichkeit in eine Ausbildung im „regulären“ Bezugsberuf
- ⇒ personenbezogener Förderplan
- ⇒ Mitverantwortung der Berufsschule
- ⇒ Zielgruppe Menschen mit Lernbehinderung
- ⇒ Eignung der Ausbildungsstätte
- ⇒ Ausbilder(-innen)schlüssel und rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation der Ausbilder/-innen
- ⇒ Vorgaben für betriebliche Ausbildungsinhalte und -zeiten
- ⇒ Förderphase
- ⇒ berufliche Handlungskompetenz als Zielsetzung der Ausbildung
- ⇒ sowie eine einheitliche diskriminierungsfreie Abschlussbezeichnung (Fachpraktiker/-in für... bzw. Fachpraktiker/-in im...)

Gemäß der Zielbestimmung der Rahmenrichtlinien des BIBB-Hauptausschusses von 2006 wurde mit der Rahmenregelung der Prozess fortgesetzt, eine Überprüfung, Abstimmung und bundesweite Vereinheitlichung von Ausbildungsregelungen in demselben Berufsbereich zu initiieren. Von der angestrebten Übersichtlichkeit wird zugleich ein Zugewinn an Akzeptanz und Verwertbarkeit der Abschlüsse am Arbeitsmarkt erwartet. Die Rahmenregelung ist jetzt sowohl verbindliche Grundlage für den Erlass aller Ausbildungsregelungen durch die regionalen Kammern als Träger

der Regelungskompetenz, als auch für berufsspezifische Musterregelungen, die ebenso wie die Rahmenregelung als Hauptausschuss-Empfehlungen des Bundesinstituts für Berufsbildung beschlossen werden.

Die Freude über die erzielten Fortschritte auf einem nicht immer reibungslosen Weg paart sich aber auch mit der Erkenntnis, dass es auch hier noch Baustellen gibt. So ist das Spektrum an Berufsbereichen, die behinderten jungen Menschen zur beruflichen Qualifizierung auf der Grundlage von Ausbildungsregelungen – also in Fachpraktiker/-innen-Berufen – tatsächlich offenstehen, ein begrenztes. Und es gilt, dieses über die eher traditionellen Felder hinaus zu erweitern und insbesondere auch jungen Frauen Alternativen zur „herkömmlichen“ Hauswirtschaft zu erschließen. Hier kann die Erarbeitung von weiteren Musterregelungen Signalwirkung entfalten und Betriebe als auch die im Segment Ausbildungsregelungen relevanten Berufsbildungseinrichtungen, wie insbesondere Berufsbildungswerke und Einrichtungen der wohnortnahen Rehabilitation, ermuntern, Ausbildungsangebote in für die Personengruppe geeigneten, arbeitsmarktorientierten Berufsbereichen zu entwickeln.

Mit den qualitätssichernden Orientierungsmarken – die alle als Empfehlungen des Hauptausschusses des BIBB beschlossen wurden und damit von Bund, Ländern, Gewerkschaften und Arbeitgeberseite gemeinsam verantwortet und getragen werden – ist ein großer Schritt gelungen, die duale Berufsausbildung behinderter Menschen als integralen Bestandteil der „regulären“ Berufsausbildung zu markieren. Dabei gab es verschiedene „Wegweiser“: neben dem Teilhabegebot, vor allem auch Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit, sowohl als berufsbildungspolitische als auch als berufspädagogische Kriterien. Entsprechend dieser Paradigmen war die Verankerung der Durchstiegsmöglichkeit von der Ausbildung in den Fachpraktiker/-innen-Berufen in die in „regulären“ Bezugsberufen ein ausgeprägtes Anliegen des Bundesinstituts für Berufsbildung. Berufliche Bildung behinderter Menschen findet aber auch unter anderen rechtlichen Rahmenbedingungen und „Dächern“ statt, als unter dem der (klassischen) dualen Berufsausbildung. Zu diesen anderen Dächern oder Häusern, insbesondere den allein schon unter quantitativen Gesichtspunkten ganz

besonders relevanten Werkstätten für behinderte Menschen, gilt es, Brückenschläge zu entwerfen und Voraussetzungen für deren konkrete Ausführung zu schaffen. Beispielsweise, indem die berufliche Bildung in den Werkstätten ausgerichtet und konkret anrechenbar wird auf die duale Ausbildung auf der Grundlage von BBiG und HwO.

Das gemeinsam von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen (BAG:WfbM) und der Bundesagentur für Arbeit erarbeitete Fachkonzept HEGA 6/2010 hat die Orientierung des Berufsbildungsbereichs der Werkstätten an den Fachpraktiker/-innen-Berufen erstmals deutlich formuliert. Diesen eingeschlagenen Weg gilt es, auszubauen, um die berufliche Bildung in den Werkstätten noch deutlicher und konkreter an die klassische duale Ausbildung heranzuführen, Kompatibilitäten zu erzielen und so auch Übergänge von der Werkstatt in den sogenannten allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Diese Entwicklung könnte auch durch die neue Fortbildungsordnung „Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“, die die bisherige, ausschließlich auf die Tätigkeit in Werkstätten für behinderte Menschen, ausgerichtete Fortbildungsordnung ersetzt, befördert werden. Das neue Qualifikationsprofil ist kompetenzorientiert und personenzentriert auf den behinderten Menschen ausgerichtet und damit nicht (mehr) einrichtungsbezogen.

*Sehr geehrte Damen und Herren,* mit meinen Ausführungen zu den Fachpraktiker-Ausbildungen und der beruflichen Bildung im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen wollte ich Ihnen zur Abrundung einen Eindruck davon vermitteln, wie groß und facettenreich das Feld berufliche Bildung für behinderte Menschen ist. Dies war natürlich nur mit kurzen Schlaglichtern möglich. Inwieweit das eingangs erwähnte, noch eher junge Instrument der Unterstützten Beschäftigung – es sucht jene Menschen, die nicht den ausgeprägten Unterstützungsrahmen einer Werkstatt benötigen, für die aber auch eine Ausbildung nicht infrage kommt, durch Platzierung und Begleitung auf einem Arbeitsplatz in Beschäftigung zu integrieren und gleichzeitig zu qualifizieren – sich als ein zahlenmäßig relevantes entwickeln wird, bleibt abzuwarten.

Diese vor allem auch noch den bislang geringen Erfahrungen geschuldete Zurückhaltung in der Bewertung heißt nicht, dass kleine Fallzahlen nicht auch ein gutes Ergebnis sein können – als Facette eines breiten Spektrums an Qualifizierungsmöglichkeiten, und vor allem hinsichtlich der einzelnen Menschen, ihrer Berufs- und Lebenswege, ihrer Chancen.

Aus meiner Sicht ist mit Blick auf Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen die zentrale Herausforderung grundsätzlich jene:

- *für individuelle, spezifische Ausgangslagen, Bedürfnisse und Bedarfe passfähige Antworten zu finden und*
- *zugleich allgemein anerkannte, vergleichbare Berufsabschlüsse zu ermöglichen. Berufsabschlüsse, mit denen junge Menschen – nicht ausschließlich junge – Menschen – erfolgreich in Beruf und Beschäftigung ankommen können.*

Diese Aufgabe ist komplex – und entspricht manchmal einer Gratwanderung – aber sie ist eine nicht nur wichtige, sondern auch eine spannende und sinnstiftende Aufgabe.

Es erscheint mir wesentlich, sie auf der Grundlage vorhandener und weiterzuentwickelnder Erkenntnisse und Erfahrungen – und damit einschließlich empirischen Wissens – zu gestalten und dabei Bewährtes – wie z.B. das Berufsprinzip oder die hohen Standards an Fachkompetenz seitens des Bildungspersonals – im Blick zu halten. Die durch die VN-Konvention ausgelöste Schubkraft kann und sollte genutzt werden, zu greifbaren Fortschritten in diesem Feld zu kommen, ohne sich dabei in programmatischen oder gar ideologischen Diskussionen zu erschöpfen. Die derzeitigen Diskussionen über das Ausschöpfen aller Potenziale in Zeiten von demografischem Wandel und Fachkräftemangel begünstigen die erwünschten Fortschritte. Doch ist gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen – und damit insbesondere auch die Teilhabe **an** und **durch** Bildung und Beschäftigung – unabhängig von Konjunkturverläufen sowohl als gesellschaftspolitische Norm zu stärken als auch in der Praxis nachhaltig umzusetzen.

*Sehr geehrte Damen und Herren, wie eingangs angekündigt, möchte ich Ihnen nun Gelegenheit geben, Fragen zu stellen und für Sie relevante und interessante Punkte zu diskutieren.*

Herzlich einladen möchte ich Sie auch, nachzufragen, wo Ihnen etwas nicht ausreichend verständlich war. Auch möchte ich nicht versäumen, Ihnen anzubieten, sollten Sie im Nachgang zu dieser Veranstaltung Fragen oder Anregungen zu meinem Vortragsthema haben, gerne auf mich zuzukommen. Sie wissen ja, wo Sie mich finden: Im Bundesinstitut für Berufsbildung. Dort bin ich – jedenfalls derzeit – angekommen. Dort hin hat mich mein Berufsweg geführt – ungeahnt, ungeplant, sehr befriedigend. Vielen Dank bis hierher für Ihre Aufmerksamkeit.

## Vortrag

# Inklusive Zugänge in Ausbildung und Beschäftigung?

## Übergangsbegleitung und Erfahrungen am Beispiel von schwerhörigen und tauben Jugendlichen

- **Marwa Al Sadoon**, Auszubildende zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek, Freie Universität
- **Heide Berger & Victoria Behnke**, Sinneswandel Förderung gGmbH, Arbeitsbereich Sprungbrett

Ich bin Marwa Al Sadoon und seit 2009 eine Teilnehmerin bei Sinneswandel Förderung gGmbH, im Arbeitsbereich Sprungbrett und jetzt gerade mache ich eine Ausbildung zur Fachangestellten für Medien – und Informationsdienste (Fachrichtung Bibliothek) an der FU Berlin. Jetzt habe ich meine Zwischenprüfung im Januar 2017 geschafft. Der Weg bis hierher zu meinem Ausbildungsplatz war nicht so einfach. Ich habe 2009 eine Berufsvorbereitung bei Sprungbrett gemacht und dabei sehr viel Unterstützung sowohl von Sprungbrett als auch von der Agentur für Arbeit bekommen. Sprungbrett hat mich vor allem bei meiner Berufsorientierung und Berufswahl unterstützt. Ich wurde in meinen Bewerbungsverfahren und zu Ämtern und Vorstellungsgesprächen begleitet. Mir wurde sprachliche Förderung ermöglicht und ein Fahrdienst organisiert. Mein Reha-Berater der Agentur für Arbeit hat sich ebenfalls sehr für meine Belange (= Bedürfnisse) eingesetzt und alle notwendigen Anträge bewilligt.

Durch die Berufsvorbereitung konnte ich den Alltag in den Betrieben kennenlernen und habe in diesem Rahmen meinen späteren Ausbildungsbetrieb gefunden. Gleichzeitig konnte mein späterer Ausbildungsbetrieb mich und meine Fähigkeiten und Kompetenzen kennenlernen. Ich denke, dass die Berufsvorbereitung eine gute Möglichkeit ist, um den Betrieben die Angst zu nehmen, Menschen mit Behinderung einzustellen. Von Sprungbrett wurde ich in dieser Zeit in Form von Förderunterricht, Bildungsbegleitung, Schulbegleitung, aber vor allem auch bei Antragstellungen unterstützt.

Ich habe mich bewusst gegen eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk entschieden, da ich die reale Arbeitswelt kennenlernen wollte. Dank der Agen-



tur für Arbeit und Sprungbrett war es mir möglich, eine Ausbildung in einem Betrieb auf dem 1. Arbeitsmarkt zu machen. Ich musste meine erste Ausbildung leider auf Grund einer Hand-OP abbrechen. Trotz eines halbjährlichen Leerlaufs habe ich von Sprungbrett weiterhin Unterstützung bekommen: Zusammen haben wir einen neuen Ausbildungsberuf und -betrieb für mich gesucht und gefunden. Wir haben wieder gemeinsam Bewerbungen geschrieben, Anträge gestellt und ich wurde von Sprungbrett auch hier zu Vorstellungsgesprächen begleitet.

Die Agentur für Arbeit hat meinen Antrag auf eine bbA (begleitete betriebliche Ausbildung) bewilligt und mich auch in meiner 2. Ausbildung bislang sehr stark unterstützt. Unterstützung erhalte ich nach wie vor auch von Sprungbrett: Kommunikationsassistentin in der Schule, Arbeitsassistentin im Betrieb, Bildungsbegleitung, Förderunterricht, Antragstellungen (z.B. Fahrdienst) und vieles mehr. Ohne die Unterstützung durch die Agentur für Arbeit und Träger wie Sprungbrett würde ich meine Ausbildung nicht schaffen. Vor allem die Antragstellungen und Verfahren zu überblicken wäre ohne professionelle Hilfe nicht möglich! Am Ende will ich mich bei meinen Eltern, Sprungbrett (Frau Berger) und der Agentur für Arbeit sehr bedanken, dass sie mich viel unterstützt haben. Dankeschön!



## Inklusive Zugänge in Ausbildung und Beschäftigung

Übergangsbegleitung und Erfahrungen am Beispiel von  
schwerhörigen und tauben Jugendlichen

©Sinneswandel gGmbH

1

## Herzlich Willkommen



Referentinnen:

- Marwa Al Sadoon (FaMI-Auszubildende an der FU Berlin)
- Heide Berger (Bereichsleitung Leistungsmanagement und Weiterbildung, Sinneswandel gGmbH/SprungBRETT)
- Victoria Behnke (Pädagogische Leitung, Sinneswandel gGmbH/SprungBRETT)

2

„Die **Sinneswandel**gGmbH steht für barrierefreie Kommunikation zwischen Menschen verschiedener Sinneswelten. Wir setzen auf einen gesellschaftlichen Sinneswandel im Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung“.



Die Sinneswandel gGmbH unterstützt seit dem Jahr 2009 mit dem Arbeitsbereich „**SprungBRETT**“ schwerhörige und taube Menschen beim Übergang in Ausbildung und Arbeit.

3

## SprungBRETT

### Zielgruppe

schwerhörige und taube Menschen

Alter: ab 16 Jahre

derzeit 40 Teilnehmende



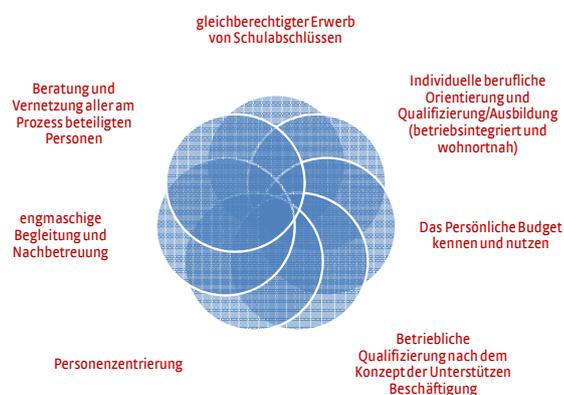
Quelle: psdhy

### Ziel

Zugänge zum allgemeinen Arbeitsmarkt – Chancen auf barrierefreie Ausbildung und Qualifizierung herstellen

4

Zugänge zum allgemeinen Arbeitsmarkt – Chancen auf barrierefreie Ausbildung und Qualifizierung herstellen



5

## Zugänge zum allgemeinen Arbeitsmarkt – Chancen auf barrierefreie Ausbildung und Qualifizierung herstellen

### Personal

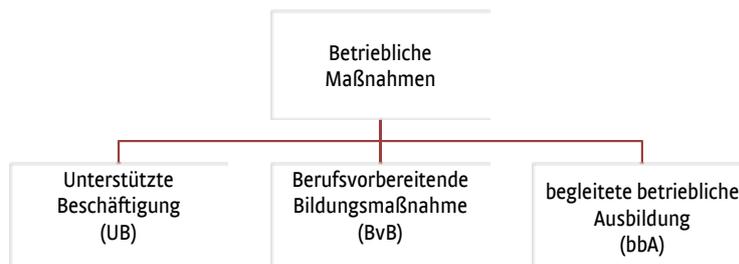


Alle in den Prozess integrierten Unterstützer/innen müssen dem Kommunikationsbedarf der Teilnehmenden gerecht werden.

Hierfür gibt es kein Muster – der Bedarf ist so individuell wie es die Berufswünsche unserer Teilnehmenden sind.

6

## Angebote von SprungBRETT



7

## Betriebliche Maßnahmen

- Ziel aller betrieblichen Maßnahmen: langfristige Integration schwerhöriger und tauber Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes
- Stärkung der Selbstbestimmung bei der beruflich Orientierung und Qualifizierung
- Das Angebot erfolgt individuell und wohnortnah.
- Finanzierung der Maßnahmen über das Persönliche Budget

8

## Positive Entwicklungen und bestehende Hürden inklusiver Zugänge in Ausbildung und Qualifizierung

Welche Hürden gilt es zu überwinden?

- Verharren in alten Denkmustern und Strukturen
- fehlendes Wissen über Unterstützungsmöglichkeiten
- geringe Aufklärungsarbeit
- schwierige und langwierige Antragsstellung für MmB
- hoher organisatorischer Aufwand
- Versuch der Kostendeckelung durch Leistungsträger
- Mangel an qualifiziertem Personal

9

Was läuft gut?

- Hohe Zufriedenheit bei den Teilnehmenden
- Individuelle passgenaue Unterstützung am Wohnort durch das PB
- Möglichkeit auf Wunsch- und Wahlrecht
- betriebsintegrierte Maßnahmen zum Erlangen eines Ausbildungs- und Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Individuelle Wege sichern Zufriedenheit und Nachhaltigkeit bei der Berufswahl
- Abbau von Kommunikationsbarrieren
- Verständnisenwicklung bei Kooperationspartnern führt zur Zunahme der Anzahl integrationsbereiter Betriebe
- Positive Entwicklung von 2009 bis 2017
- Interesse aus anderen Bundesländern

10

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**



11

## Arbeitsgruppen-Phase:

Wie kommen Jugendliche mit Behinderungen in Ausbildung?  
 Und wie kann der Übergang inklusiv gestaltet werden?

### AG 1 Wie werden Strukturen inklusiv?

#### Kooperationsnetzwerke & übergreifende Qualifizierung von Fachkräften

Jugendliche mit Behinderungen müssen einen hürdevollen Weg bewältigen, um ihre Berufswünsche zu entwickeln und umsetzen zu können. Wie können die Strukturen, in denen sich Entscheider, Begleiter, Verwalter, Geldgeber, Lehrkräfte, Betriebe bewegen, inklusiver werden? Gibt es eine Strategie dazu, und wenn ja, wie sieht diese in der Praxis konkret aus?

Input:

- **Marlies Troeder**, ESF Projekt dual & inklusiv

Moderation:

- **Claudia Karstens**, Der Paritätische Gesamtverband



dual & inklusiv  

### Aufbau des Vortrages

- Ziele des Projektes
- Projektstruktur
- Begleitstruktur
- Aktuelles Fazit

Inklusion in der beruflichen Bildung

2

dual & inklusiv   

## Ziele des Projektes

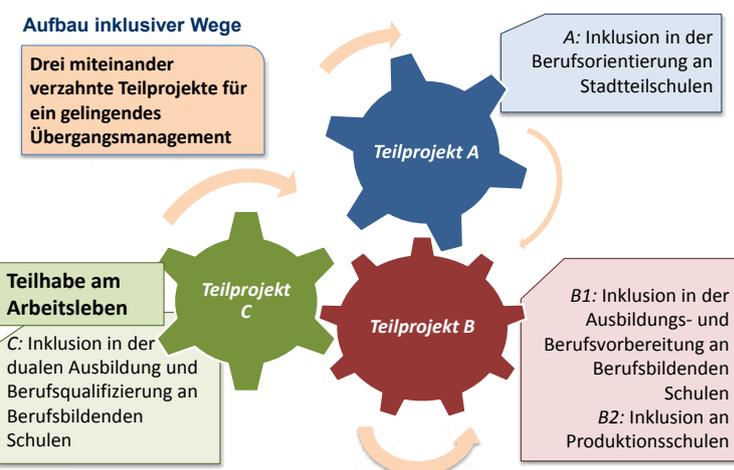
- ▶ modellhafte Erprobung und Entwicklung inklusiver Angebote in der dualisierten beruflichen Bildung
- ▶ Wahlmöglichkeiten schaffen
- ▶ Weiterentwicklung des Übergangssystems
- ▶ Vorbereitung eines Konzeptes, das den regelhaften Aufbau inklusiver Strukturen in der Beruflichen Bildung in Hamburg sicherstellt

Inklusion in der beruflichen Bildung 3

dual & inklusiv   

## Aufbau inklusiver Wege

Drei miteinander verzahnte Teilprojekte für ein gelingendes Übergangsmanagement



**Teilprojekt A**: A: Inklusion in der Berufsorientierung an Stadtteilschulen

**Teilprojekt B**: B1: Inklusion in der Ausbildungs- und Berufsvorbereitung an Berufsbildenden Schulen  
B2: Inklusion an Produktionsschulen

**Teilprojekt C**: C: Inklusion in der dualen Ausbildung und Berufsqualifizierung an Berufsbildenden Schulen

**Teilhabe am Arbeitsleben**

Inklusion in der beruflichen Bildung 4

dual & inklusiv   

## Grundprinzipien

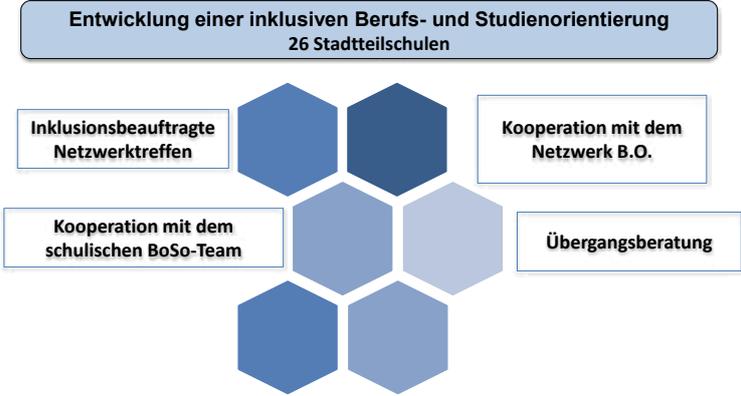
- ▶ Dualisierung
- ▶ Teilhabe ermöglichen
- ▶ Multiprofessionalität
- ▶ Begleitstruktur
- ▶ Übergänge gestalten

Inklusion in der beruflichen Bildung 5

dual & inklusiv  Hamburg

**Realisierung** **Teilprojekt A:**

**Entwicklung einer inklusiven Berufs- und Studienorientierung**  
26 Stadtteilschulen



**Inklusionsbeauftragte Netzwerktreffen**

**Kooperation mit dem Netzwerk B.O.**

**Kooperation mit dem schulischen BoSo-Team**

**Übergangsberatung**

Inklusion in der beruflichen Bildung 6

dual & inklusiv  Hamburg

**Systematisches Übergangsmanagement**

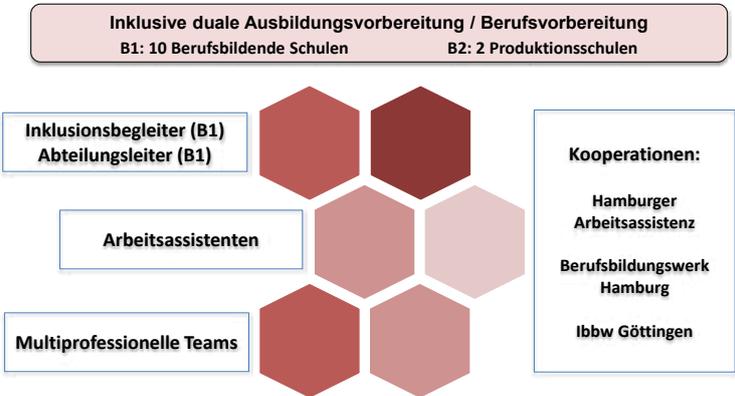
- Berufs- und Studienorientierung: Regelmäßig durchgeführte Berufswegekonferenzen
- Dokumentation, Transfer notwendiger Informationen
- Kooperation mit dem Netzwerk BO
- Übergangsberatung: Ermittlung Assistenzbedarf
- Schulplatzzuweisung durch das HIBB
- Sicherstellen von Unterstützungsleistungen, Kontinuität in der Begleitung
- Frühzeitige persönliche Kontakte

Inklusion in der beruflichen Bildung 7

dual & inklusiv  Hamburg

**Realisierung** **Teilprojekt B:**

**Inklusive duale Ausbildungsvorbereitung / Berufsvorbereitung**  
B1: 10 Berufsbildende Schulen      B2: 2 Produktionsschulen



**Inklusionsbegleiter (B1)  
Abteilungsleiter (B1)**

**Arbeitsassistenten**

**Multiprofessionelle Teams**

**Kooperationen:**  
Hamburger Arbeitsassistenten  
Berufsbildungswerk Hamburg  
Ibbw Göttingen

Inklusion in der beruflichen Bildung 8

dual & inklusiv   

**Realisierung** **Teilprojekt C:**

**Duale Ausbildung und berufliche Qualifizierung**  
2 Berufsbildende Schulen

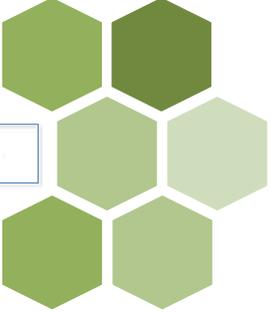
**Inklusionsbegleiter**  
Abteilungsleiter

**Arbeitsassistenten**

**Multiprofessionelle Teams**

**Kooperationen im Rahmen von Maßnahmen zur beruflichen Erstrehabilitation:**

Berufsbildungswerk Hamburg  
Jugendbildung Hamburg



Inklusion in der beruflichen Bildung 9

dual & inklusiv   

**Berufliche Qualifizierung (BQ) inklusiv in Kooperation mit der Arbeitsagentur**

- Unterstützung durch Arbeitsassistenten
- Reha – Status
  - „ruht“, soweit Testung bereits stattgefunden hat
  - wird bedarfsorientiert überprüft
- ggfs. Unterstützung im 2. und 3. Ausbildungsjahr im Betrieb durch die Bundesagentur

Inklusion in der beruflichen Bildung 10

dual & inklusiv   

**Begleitstruktur**

- ▶ Beratung der beteiligten Schulen
- ▶ Fachtage, Fortbildungen
- ▶ Entwicklung und Erprobung von geeigneten Strukturen, Instrumenten und Methoden
- ▶ Netzwerkarbeit
- ▶ Beirat

Inklusion in der beruflichen Bildung 11

## Weiterentwickeln, Implementieren, Verstetigen

- Übergangmanagement optimieren
- Berufsschule inklusiv gestalten
- Ausbildung curricular anpassen
- Zugänge öffnen
- Individuelle, personenzentrierte, rechtskreis-  
übergreifende Unterstützungsangebote sicherstellen
- Beratungs- und Koordinierungsstelle etablieren
- Betriebe gewinnen

## Weiterentwickeln, Implementieren, Verstetigen

### Für den Einzelnen

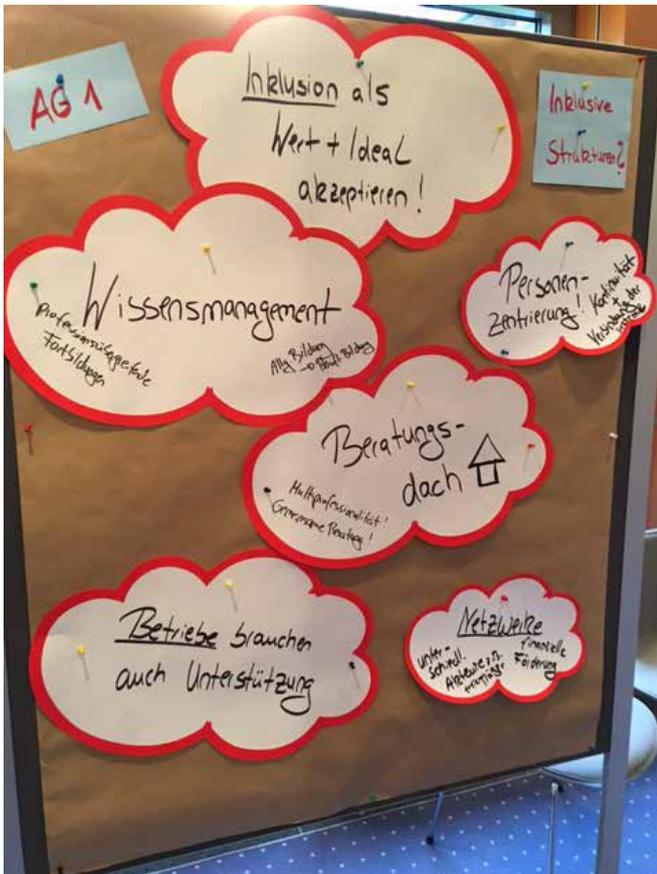
- Teilhabe gewährleisten
- Berufliche Wahlmöglichkeiten schaffen
- Individuelle Beratungs- und Unterstützungsleistungen  
bedarfsbezogen sicherstellen
- Nachteilsausgleiche gewähren
- Arbeitsassistenz sichern



**VIELEN DANK FÜR IHRE**

**AUFMERKSAMKEIT**

## Diskussion & Ergebnisse:



Es wurden verschiedene Gelingensbedingungen für inklusive Strukturen identifiziert. Inklusion ist als Wert und Ideal zu akzeptieren, und nicht mehr in Frage zu stellen; dazu gehört Personenzentrierung an einvernehmliches Grundverständnis. Kontinuität und Verbindlichkeit in der Übergangsbegleitung müssen gewährleistet werden. Es braucht finanziell geförderte Netzwerke und gezieltes Wissensmanagement für und zwischen den Akteurinnen und Akteuren durch professionsübergreifende Fortbildungen u.a. zum System der beruflichen Bildung. Betriebe brauchen auch gezielte Unterstützung. Und nicht zuletzt braucht es gemeinsame, multiprofessionelle Beratung unter einem Dach, das Jugendliche mit Behinderungen nicht ausschließt, sondern auch ihnen eine zentrale Anlaufstelle bietet, sie im Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf berät, unterstützt und begleitet.



## AG 2 Was braucht Inklusion, um zu funktionieren? Inklusive Beratung und Begleitung von Jugendlichen mit Schwerbehinderungen am Übergang Schule-Beruf.

Behindertenspezifische Ausbildungen als Sonderprogramme zielen mehrheitlich auf lernbehinderte Jugendliche. Reguläre betriebliche Ausbildungen sind für Jugendliche mit Schwerbehinderungen nahezu unerreichbar.

Trotz Rechtsansprüchen bleiben schwerbehinderte Jugendliche, insbesondere geistig behinderte Jugendliche, in der rechtlichen Umsetzungspraxis und aufgrund des formalen Zuständigkeitsdschungels außen vor. Wie können die Rechtsansprüche von Jugendlichen mit Schwerbehinderungen in ihrer Anwaltschaft umgesetzt werden?

Input:

- **Eva-Maria Thoms** und **Jürgen Esser**, mittendrin e.V. /Modellprojekt Coaches für Inklusive Bildung

Moderation:

- **Holger Schelte**, Der Paritätische Nordrhein-Westfalen



**mittendrin e.V.**

### **Der mittendrin e.V.**

- Elternverein für inklusive Bildung seit 2006
- Politische Lobbyarbeit für inklusive Bildung
- Elternberatung
- Fortbildung in Sachen Inklusion
- Konzepte für Inklusion und Modellprojekte

[www.eine-schule-fuer-alle.info](http://www.eine-schule-fuer-alle.info)

**mittendrin e.V.**

### **Jugendliche mit Schwerbehinderung im Übergang Schule-Beruf**

Förderschule

Gemeinsames Lernen

Berufsorientierung  
z.B. StAR  
- angepasst an Befürfnisse  
- meist Werkstatt-orientiert

Berufsorientierung  
- zumeist nicht angepasst an Bedürfnisse  
- oder als exklusive Maßnahme (z.B. StAR)

Seite 3

**mittendrin e.V.**

### **(Potenzielle) Perspektiven für Ausbildung**

Duale Ausbildung

Fachwerkerausbildung betrieblich

Fachwerkerausbildung außerbetrieblich bbw u.ä.

Modulare Ausbildung

Unterstützte Beschäftigung

Berufsbildungsbereich der WfbM

Seite 4

### **Stolpersteine für Ausbildung**

Bei den Unternehmen

In den Berufskollegs

Bei den Arbeitsagenturen

Bei den Trägern der Eingliederungshilfe und der Beschäftigungsförderung

Bei den Kammern

### **Elterngruppe Übergang Schule-Beruf**

- 20 Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren, überwiegend FS GE

- Ziel: **Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt**

- Ausgangslage:

Rechtlich ist vom Grundsatz her alles möglich.

Aber keine der beteiligten Stellen hat Erfahrung und erprobte Abläufe.

Es ist davon auszugehen, dass zum Teil noch das Verständnis fehlt

**Der Zugang von Jugendlichen mit Schwerbehinderung zum ersten  
Arbeitsmarkt wird niemals selbstverständlich werden,**

**Wenn es dafür in jedem Einzelfall Eltern  
braucht, die das Case-Management  
wuppen**

## Handlungsfelder der Coaches für Inklusive Bildung

### Schulen

Team-Building, Rollenklärung der einzelnen Akteure (auch Schulbegleiter + OGTS-Kräfte)

Durchführung von / Unterstützung bei Info-/Elternveranstaltungen

### Schulleitungen

Unterstützung bei Herstellung von Barrierefreiheit, Brandschutz, Schulneu-, Umbau

### Lehrer\*innen

Beratung bei Anträgen (Schulbegleitung, Förderbedarfs, Hilfsmittelauswahl, Nachteilsausgleich)

### Eltern

Beratung zur Schulwahl, Schulwechsel, Unterstützung bei Anträgen, Begleitung zu Ämtern

### Schüler\*innen

Ansprechpartner für alle Probleme / Arbeitsgemeinschaften (Gebärden-AG, Bewerbungstraining für Menschen mit geistiger Behinderung/Lernbehinderung, Peer-Groups)

**-Berufsorientierung**



## Berufsorientierung

Konzeptionelle Mitarbeit in Fragen der Berufsorientierung

Praktische Unterstützung im Rahmen der Berufsorientierung

Hilfe beim Abfassen von Bewerbungsanschreiben in leichter Sprache

Praktikumssuche / Praktikumsakquise

Besuche der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Praktikum

Bewerbungstraining / Simulation von Gesprächen bei Praktikums- und Ausbildungsplatzsuche



## Berufskollegs

Sind die Schulleiter\*Innen vorbereitet auf Inklusive Bildung?

Werden die Lehrer\*Innen entsprechend ausgebildet?

Sind ggf. rechtliche Aspekte bekannt?

Kennen alle Beteiligten in den BKs die Bandbreite der möglichen Handicaps?

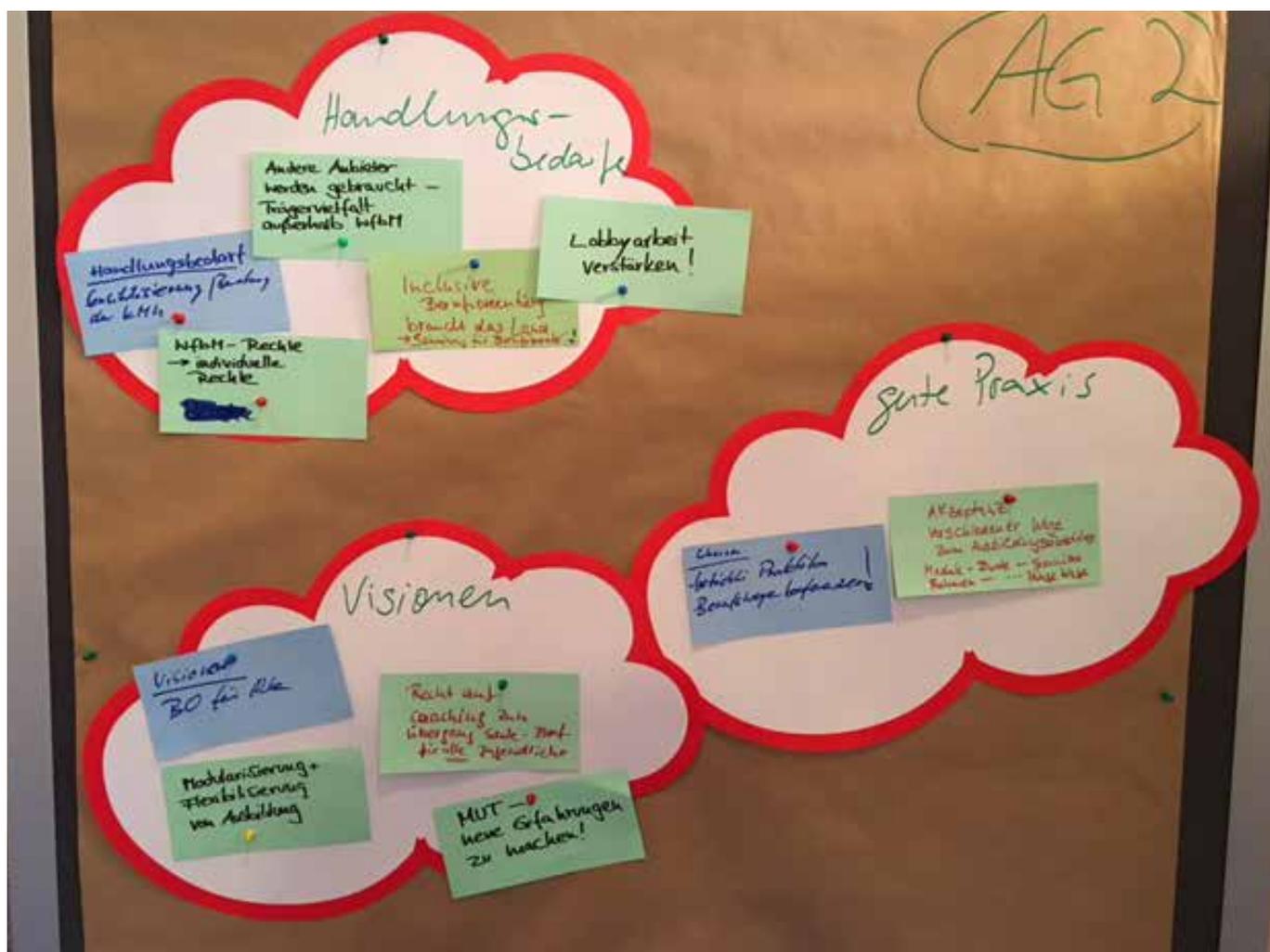
Bestehen seitens der BKs Kontakte zu möglichen Arbeitgebern?

Gibt es Verbindungen zwischen den BKs und anderen Mitwirkenden (Kammern, Bez.-Reg., Arge etc.)

***Jede dieser Fragen, die mit „Nein“ beantwortet wird, ist Ansatzpunkt für die Handlungsfelder der Coaches für Inklusive Bildung***

[www.cib-mittendrin.de](http://www.cib-mittendrin.de)





## Diskussion & Ergebnisse:

Der anfängliche Problemaufriss machte deutlich, dass sich schwerbehinderte Jugendliche auf dem Weg von der Schule in den Beruf häufig in wenig inklusiven Sonderprogrammen und -maßnahmen wieder finden und nur geringe Chancen auf ein „reguläres“ Ausbildungsverhältnis haben. Obwohl es bereits entsprechende (gesetzliche) Regelungen gibt, gelingt es nicht, Ausbildung für schwerbehinderte Jugendliche in so wenig „Sonderwelten“ wie möglich und wenn schon Sonderwelten, dann so „normal“ wie möglich zu gestalten. Im Grundsatz sind inklusiv gemeinte Programme oft exklusiv ausgestaltet, da sie lediglich (schwer-)behinderte Jugendliche adressieren. So z.B. „STAR“ in NRW, das zwar durch systematische Berufsorientierung und Berufseinstiegsbegleitung den quasi vorgezeichneten Weg der Jugendlichen in die Werkstatt für behinderte Menschen unterbrechen möchte, sich dabei aber ausschließlich und exklusiv an Jugendliche von verschiedenen Förderschulformen richtet.

Mithilfe der Erfahrungen der Teilnehmenden aus ihren jeweiligen Arbeitskontexten konnten dem vorgestellten Praxisbeispiel weitere Beispiele guter Praxis hinzugefügt werden wie betriebliche Praktika und die Praxis von Berufswegekonferenzen.

Handlungsbedarfe zur Erleichterung des Übergangs von schwerbehinderten Jugendlichen von der Schule in reguläre Ausbildung bestehen in der Sensibilisierung und Beratung von Unternehmen sowie der Schulung von Berufsberatungen. Visionen für inklusive Zugänge in Ausbildung und Beschäftigung für Jugendliche mit Behinderungen sind chancengleiche Berufsorientierung und der Rechtsanspruch auf Coaching für alle Jugendlichen, sowie modulare und flexible Ausbildungsgänge. Als Grundvoraussetzungen wurden der Mut genannt, neue und ggf. schwierige Erfahrungen zu machen sowie die Akzeptanz verschiedener Ausbildungswege als gleichwertig. Und nicht zuletzt: Lobbyarbeit für Inklusion am Übergang Schule-Beruf sollte verstärkt werden!



# Inklusion

*Gleiche Rechte für  
Menschen, die verschieden sind.  
Niemand wird ausgegrenzt,  
weil er anders ist.  
Vielfalt ist  
willkommen und wertgeschätzt.*



**UMKEHRGEBOT UN-KONVENTION**

URSULA HANSEN

LEBENSWERT & STERNSTUNDEN

2

Woher kommt die Persönliche Zukunftsplanung?



Bilder: Rainald Kassing



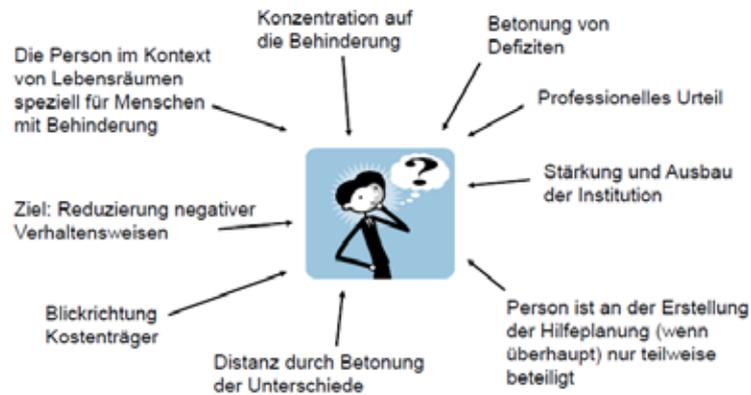
Personen-  
zentriertes  
Denken

URSULA HANSEN

LEBENSWERT & STERNSTUNDEN

4

## Institutionelle Hilfeplanung

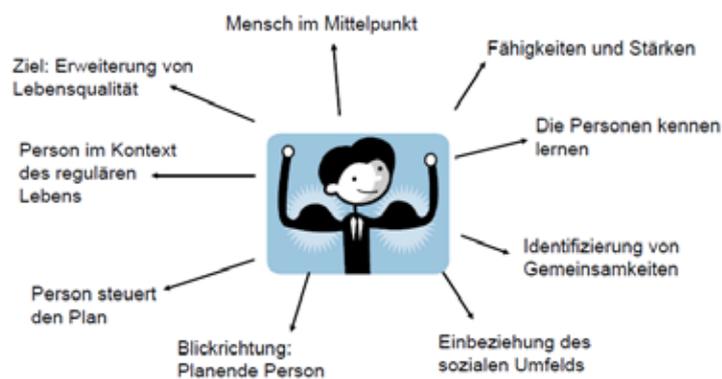


URSULA HANSEN

LEBENSWERT & STERNSTUNDEN

5

## Personenzentrierte Hilfeplanung



URSULA HANSEN

LEBENSWERT & STERNSTUNDEN

6

## Ebenen der Veränderung

**Sozialpolitik**



**Organisation**



**Netzwerk**

**Unterstützungskreis**  
**Vielfältige**  
**Vernetzung**



**Ich**



Frei nach: Früchtel, Frank; Cyprian, Gudrun; Budde, Wolfgang: Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Textbook: Grundlagen. Wiesbaden 2007

URSULA HANSEN

LEBENSWERT & STERNSTUNDEN

7

## Methoden für eine sozialraumorientierte Arbeit?

### Sozialstrukturelle-sozialpolitische Ebene

**Regionale Teilhabepanung**  
Ziel: inklusives, barrierefreies Gemeinwesen

### Netzwerk

**Unterstützungskreise**  
Ziel: Vernetzung im Einzelfall, kooperative Problemlösung  
**Fallübergreifende Vernetzung**  
Ziel: gemeinsame Nutzung von Ressourcen im Gemeinwesen

### Organisationsebene

**Organisationsentwicklung: U-Prozess, PATH**  
Ziel: personenzentrierte Dienstleistungen im Gemeinwesen basierend auf den persönlichen Zukunftsplänen

### Individuelle Ebene

**Persönliche Zukunftsplanung**  
Ziel: Veränderung der individuellen Lebenssituation, Erreichung von persönlichen Zielen, Lebensqualität.



URSULA HANSEN

LEBENSWEIT & STERNSTUNDEN

8

## Persönliche Zukunftsplanung

„Der Prozess der Persönlichen Zukunftsplanung schlägt eine Reihe von Aufgaben vor und hält verschiedene Methoden bereit, die uns helfen einen Prozess mit Menschen zu beginnen, um ihre Fähigkeiten aufzudecken, Möglichkeiten vor Ort zu entdecken und neue Dienstleistungen zu erfinden, die mehr helfen als im Weg stehen“



Beth Mount



URSULA HANSEN

LEBENSWEIT & STERNSTUNDEN

13

## Persönliche Zukunftsplanung

„Persönliche Zukunftsplanung bezieht sich auf eine Familie von methodischen Planungsansätzen um gemeinsam mit Menschen mit einer Behinderung, ihren Familien und Freunden positive Veränderungsprozesse auf der Ebene

- der Person,
- der Organisation
- sowie des Gemeinwesens zu gestalten und umzusetzen.“



(Übersetzung nach John O'Brien 1996)



URSULA HANSEN

LEBENSWEIT & STERNSTUNDEN

14

## Wo kann Persönliche Zukunftsplanung eingesetzt werden?

- Herausfinden, was Menschen in ihrem Leben ändern wollen
- Abklären des erforderlichen Unterstützungsbedarfs
- Koordination der Hilfen und Unterstützungsleistungen
- Gemeinsam und kreativ an Problemlösungen zu arbeiten
- Menschen zu mobilisieren, motivieren und sensibilisieren
- Organisationen entsprechend umzugestalten

(Übersetzung nach Anderson-Sanders 2004)



URSULA HANSEN

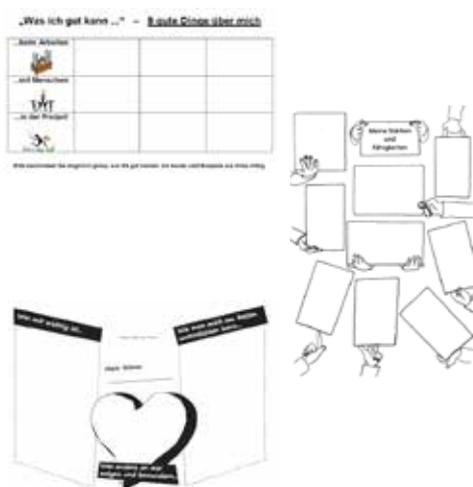
LEBENSWEIT & STERNSTUNDEN

15

### Methoden der Persönlichen Zukunftsplanung

#### Themenblätter

- 9 gute Dinge über mich
- Meine Stärken
- Eine Seite über mich
- .....



### Methoden

#### Karten-Sets

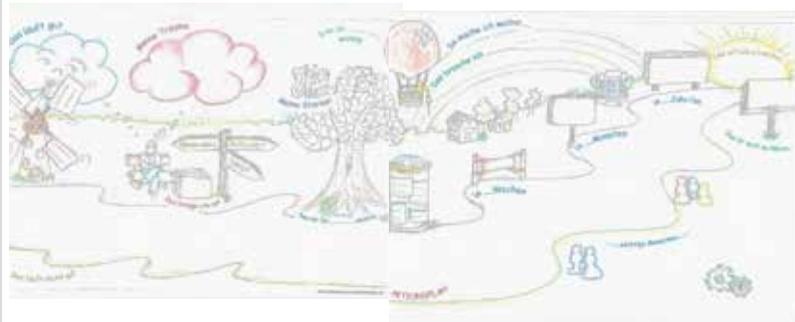
- Lebensstilkarten
- Traumkarten
- Hutkarten
- Postkarten (Wertschätzung)
- Bildimpulskarten
- .....



## Methoden

### Themenposter

- Das Profil-Poster
- Das bin ich



## Methoden

### Themenposter

- Mein Weg / Prozess

URSULA HANSEN

LEBENSWEIT & STERNSTUNDEN

21



## Methoden

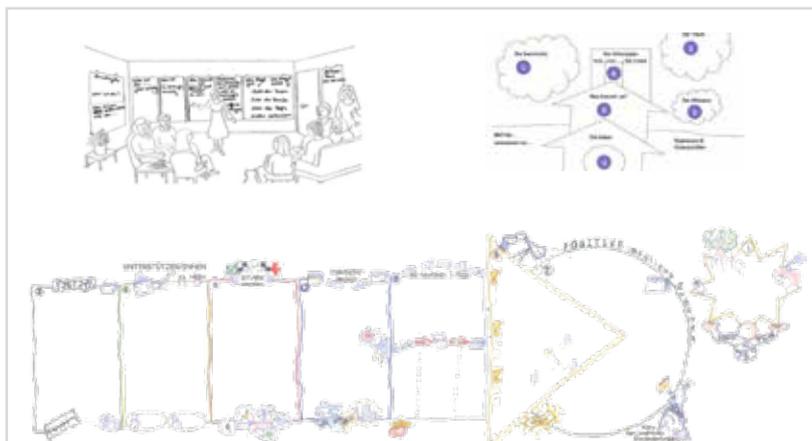
### Unterstützungskreise und Sozialraumorientierung

- Kreise wichtiger Menschen
- Mein Netzwerk
- Meine Orte

URSULA HANSEN

LEBENSWEIT & STERNSTUNDEN

22



## METHODEN: Planungsformate

- Persönliche Lagebesprechung
- MAPS (Making Action Plans)
- PATH (Planning Alternativ Tomorrow with Hope)

URSULA HANSEN

LEBENSWERT & STERNSTUNDEN

23



## Methoden

Moderationstechniken & grafische Moderation

URSULA HANSEN

LEBENSWERT & STERNSTUNDEN

24



## Methoden

Problemlösungstechniken

URSULA HANSEN

LEBENSWERT & STERNSTUNDEN

25



*„Die Zukunft, die wir wollen,  
müssen wir selbst erfinden!  
Sonst bekommen wir eine,  
die wir nicht wollen.“*

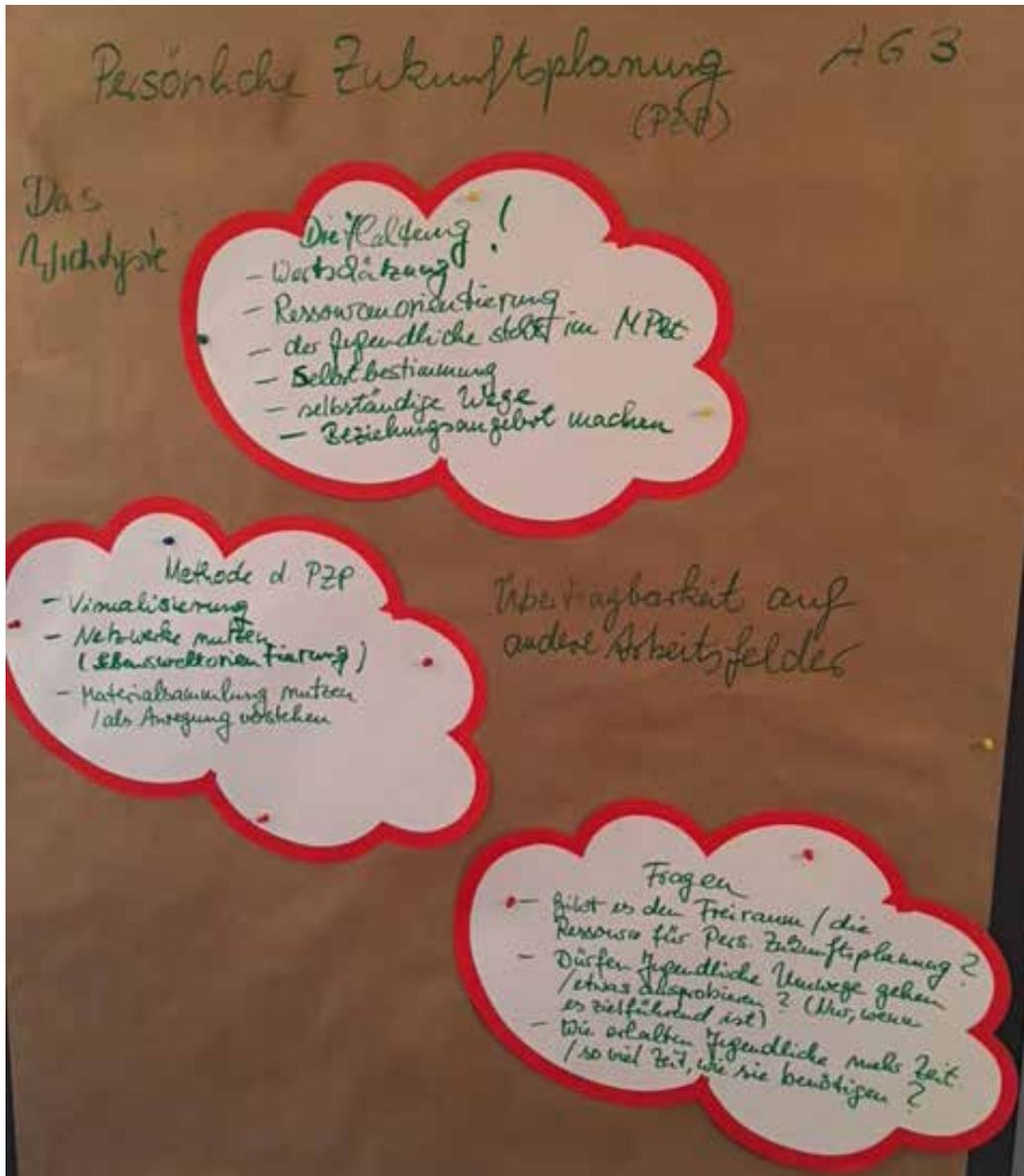
Joseph Beuys

## Deutschsprachige Links

- [www.persoenliche-zukunftsplanung.eu](http://www.persoenliche-zukunftsplanung.eu) - Internetseite ~~www.menschenrecht.de~~ zum Thema Persönliche Zukunftsplanung: Infos, Downloads und Materialbestellung.
- [www.facebook.com/persoenlichezukunftsplanung](https://www.facebook.com/persoenlichezukunftsplanung) - Facebook Seite des in Gründung befindlichen deutschsprachigen Netzwerks Zukunftsplanung
- [www.personcentredplanning.eu](http://www.personcentredplanning.eu) - Seite des Projekts New Paths to Inclusion, Projektinfos, Materialien, darin Weiterbildungspaket Persönliche Zukunftsplanung mit Curriculum, Methoden, Geschichten aus der Weiterbildung [trainingpack.personcentredplanning.eu/index.php/de/](http://trainingpack.personcentredplanning.eu/index.php/de/)
- [www.inklusion-als-menschenrecht.de](http://www.inklusion-als-menschenrecht.de) – Seite des Deutschen Instituts für Menschenrechte mit vielen Materialien zur Geschichte der Situation von Menschen mit Behinderung und Inklusion. Darin im Bereich Gegenwart auch umfangreiches Material zum Thema Personenzentriertes Denken und Persönliche Zukunftsplanung (nicht nur) für Kinder und Familien.
- <http://bidok.uibk.ac.at> Bidok – Online-Bibliothek mit über 1200 Texten zum Thema Integration und Inklusion behinderter Menschen, darunter auch zahlreiche Texte zum Thema Persönliche Zukunftsplanung.

## Englischsprachige Links

- Viele der Materialien zum Thema Person Centred Planning kommen von Inclusion Press [www.inclusion.com](http://www.inclusion.com). In Europa sind sie aus Großbritannien erhältlich über [www.inclusiononline.co.uk](http://www.inclusiononline.co.uk)
- Vielfältige Materialien gibt es auf der Homepage von Helen Sanderson Associates [www.helensandersonassociates.co.uk](http://www.helensandersonassociates.co.uk)
- Die Cornell Universität hat vielfältige Informationen über Person Centred Planning zusammen getragen [www.ilr.cornell.edu/edi/pcp/index.html](http://www.ilr.cornell.edu/edi/pcp/index.html)
- Viele Artikel von John O'Brien gibt es zum Download auf dieser Seite <http://tinivurl.com/O'Brien-Papers>
- Eine Reihe von Videos mit Michael Smull und Helen Sanderson zum Personenzentrierten Denken gibt es unter <http://www.elpnet.net/podcasts.htm>



## Diskussion & Ergebnisse

Das wichtigste pädagogische Prinzip der Persönlichen Zukunftsplanung (PZP) ist die personenzentrierte Haltung! Dazu gehören Wertschätzung, Ressourcenorientierung, der/die im Mittelpunkt stehende Jugendliche, Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Beziehungsangebote. Die methodischen Eckpunkte von PZP sind Visualisierung, Unterstützerkreis (Netzwerke nutzen und Lebensweltorientierung) und Materialsammlung. Offene Fragen der Diskussion waren: Gibt es in der

Praxis den Freiraum und die notwendigen Ressourcen, um PZP umzusetzen zu können? Dürfen Jugendliche Umwege gehen, etwas ausprobieren oder nur dann, wenn es zielführend ist? Wie erhalten Jugendliche mehr Zeit, so viel Zeit, wie sie benötigen?

## Vortrag

### Inklusives SGB VIII?

Bewertung des aktuellen Reformvorhabens im Sozialrecht und in der pädagogischen Praxis

- Prof. Dr. Reinhard Wiesner, Freie Universität Berlin



### **Inklusives SGB VIII?** **Bewertung des aktuellen Reformvorhabens im Sozialrecht und in der pädagogischen Praxis**

Prof. Dr. Dr.h.c. Reinhard Wiesner

Zusammen denken, was zusammen gehört!  
Inklusive Zugänge in Ausbildung und Beschäftigung  
für Jugendliche mit Behinderungen  
Der Paritätische – Gesamtverband  
Berlin 8.03.2017

## Übersicht

1. **Worüber reden wir?**
2. Was wir den Arbeitsentwürfen zur „Reform“ entnehmen können
3. Was steht im Bundesteilhabegesetz
4. Was diskutiert werden muss

## Junge Menschen (mit Behinderung) im System des Sozialrechts: Übersicht

- **SGB VIII:** **Kinder- und Jugendhilfe**
- SGB IX: Rehabilitation- und Teilhabe behinderter Menschen
- SGB V: Krankenversicherung
- SGB III: Arbeitsförderung
- SGB II: Grundsicherung für Arbeitssuchende

daneben das System Schule

Wiesner Inklusives SGB VIII

3

## Junge Menschen (mit Behinderung) im System des Sozialrechts Unterschiedliche Funktionen und Logiken

System	Ziel	Hilfe
Kinder- und Jugendhilfe	Förderung der Entwicklung	Hilfe für die <u>Eltern-Kind-Beziehung</u> Ergänzung durch Förderung in Kita, Jugendarbeit
Eingliederungshilfe	Inklusion (Eingliederung) trotz fortbestehender Gesundheitsschädigung	Hilfe für die <u>Person, die behindert wird</u>
Krankenversicherung	Krankenbehandlung	Übernahme der Kosten für die Behandlung der <u>kranken Person</u>
Grundsicherung/ Arbeitsförderung	Sicherung des Lebensunterhalts Eingliederung in Arbeit	Sicherung des Lebensunterhalts der <u>bedürftigen Person</u> , Eingliederung in Arbeit

Wiesner Inklusives SGB VIII

4

## Mit der sog. Gesamtzuständigkeit („große Lösung“)

- ...soll die Kinder- und Jugendhilfe Rehabilitationsträger für Kinder und Jugendliche **unabhängig von der Art der Behinderung** werden.
- **Es findet ein Aufgabentransfer** zwischen den Trägern der **Eingliederungshilfe** und den Trägern der öffentlichen **Jugendhilfe** statt.
- Die Aufgaben der **anderen Rehabilitationsträger** (§ 6)
  - gesetzliche Krankenkassen
  - Bundesagentur für Arbeit
  - gesetzliche Unfall-, Rentenversicherung
  - Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge
- **bleiben unverändert.**
- ▶ **D.h. : Auch bei einer großen Lösung bleibt die Verantwortung für die Förderung der Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft auf verschiedene Leistungssysteme verteilt.**

Wiesner Inklusives SGB VIII

5

## Die (alte) Frage: Wohin „gehören“ junge Menschen mit Behinderung ?

- Was ist der primäre Anknüpfungspunkt für die Aufgabenzuweisung?
  - die Behinderung des jungen Menschen:
    - ▶ Eingliederungshilfe als Teil der Sozialhilfe bzw. jetzt des Bundesteilhabegesetz
  - oder
  - die Lebenslage Kindheit und Jugend:
    - ▶ Kinder- und Jugendhilfe?

Wiesner Inklusives SGB VIII

6

## Die jahrzehntelange Debatte um eine Neuordnung/ Weiterentwicklung des Jugendhilferechts

- ...hat bisher nur zur
- Zuordnung von Kindern und Jugendlichen mit **seelischer Behinderung** zur Kinder- und Jugendhilfe geführt (sog. „kleine Lösung“)
- Einführung von § 35 a SGB VIII

Wiesner Inklusives SGB VIII

7

## Diese (Zwischen)Lösung hat alte Abgrenzungsprobleme aufrecht erhalten und neue geschaffen

- Aufspaltung der Verantwortung für Bedarfe junger Menschen zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe ist erhalten geblieben
- Im Einzelfall ist eine Unterscheidung nach Art der Behinderung notwendig
- Die Behinderung kann Auswirkungen auf den **erzieherischen Bedarf** (beim Kind und/ oder den Eltern) haben und löst damit die Frage aus, welches System diesen Bedarf zu decken hat

Wiesner Inklusives SGB VIII

8

## Was sagen die **Expert(inn)en**?

14. Kinder- und Jugendbericht Bundestags-Drucks. 17/ 12200 vom 30.1.2013 – S. 377/ 378

- Die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für alle – körperlich, geistig und seelisch – behinderten jungen Menschen im SGB VIII sollte **offensiver angegangen werden**
- Eine umfassende Aufgabenwahrnehmung mit Blick auf alle behinderten Kinder und Jugendlichen setzt allerdings nicht nur eine entsprechende Finanzausstattung, sondern vor allem auch die notwendige **fachliche Kompetenz** voraus.
- Es bedarf eines **flexiblen Leistungsangebots**, das sich auf unterschiedliche Bedarfe einstellt und in der Lage ist, möglichst maßgeschneiderte Hilfen zu erbringen. Wir brauchen also eine bunte, breite, inklusive Helfelandschaft
- Die **Übergänge von der Jugendhilfe zur Sozialhilfe** (bei Erreichen der Altersgrenze) sind **fließend** zu gestalten, sodass trotz eines Wechsels der Zuständigkeit und des Systems das Setting und die Umgebung für die betreffende Person zunächst einmal erhalten bleiben können.
- Es bedarf einer **Harmonisierung der Kostenbeteiligung** von Eltern/ jungen Menschen

Wiesner Inklusives SGB VIII

9

## Was sagen die **Länder**:

Das Votum der Jugend- und Familienministerkonferenz (2013): **ja-aber**

Die Ministerinnen und Minister „sehen grundsätzlich die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im Leistungssystem des SGB VIII als weiterhin zu verfolgendes Ziel an, da

- die „Große Lösung SGB VIII“ einen wichtigen **Beitrag zur Umsetzung der VN-Konvention** über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Ziels der Inklusion leisten würde,
- Kinder und Jugendliche unabhängig von der Art ihrer Behinderung **Hilfen** und Unterstützungen aus einem einheitlichen Leistungssystem mit einheitlicher Finanzverantwortung und **somit aus einer Hand** erhalten sollten.“

Wiesner Inklusives SGB VIII

10

## Was sagen die **Länder**:

Das Votum der Jugend- und Familienministerkonferenz (2013): **ja-aber**

Unabdingbar für die Realisierung der Großen Lösung im SGB VIII ist aus Sicht der JFMK **die Klärung grundlegender Fragen struktureller und inhaltlicher Art**, die die von der ASMK und der JFMK eingesetzte Arbeitsgruppe zur Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen aufgeworfen hat.

Hierzu gehört auch, dass vor einer Zusammenführung der Eingliederungshilfen im SGB VIII die Probleme einer Zusammenführung im Hinblick auf die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen finanziellen, personellen, organisatorischen und strukturellen Verschiebungen zwischen Landes- und kommunaler Ebene wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten in den Ländern grundsätzlich erörtert und gelöst werden.

Darüber hinaus darf durch die **finanzielle Beteiligung des Bundes** an der Eingliederungshilfe keine Differenzierung zwischen erwachsenen Menschen mit Behinderungen und Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eintreten.

Wiesner Inklusives SGB VIII

11

## Inklusives SGB VIII – was kann man darunter verstehen?

- **Erweiterung** der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe um **spezifische Hilfen** für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung:
  - ▶ **Aufgabentransfer vom SGB IX (Teil 2) in das SGB VIII**
- **Öffnung der infrastrukturellen und Regelleistungen** der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit Behinderung
  - ▶ **Kita und Jugendfreizeitstätten für alle Kinder/ jungen Menschen**
- Zusammenführung der **Hilfe zur Erziehung** und der **Eingliederungshilfe** für junge Menschen mit Behinderung in einem Leistungstatbestand
  - ▶ **Inklusiver Tatbestand**

Wiesner Inklusives SGB VIII

12

## Übersicht

1. Worüber reden wir?

**2. Was wir den Arbeitsentwürfen zur „Reform“ des Kinder- und Jugendhilferechts entnehmen können**

3. Was steht im das Bundesteilhabegesetz?

4. Was diskutiert werden muss

Wiesner Inklusives SGB VIII

13

## Was bisher zum „Reformprogramm“ bekannt geworden ist:

- Das **BMFSFJ**
  - hat Arbeitsentwürfe vorgelegt (seit Mai 2016, zuletzt Stand 16.Sept. 2016)
  - hat Fachgespräche mit Verbänden geführt
- Die **Länder** haben in einem Papier v. 4. November 2016 Stellung zu den Arbeitsentwürfen genommen
- **Zuletzt:**
- Das BMFSFJ hat einen neuen Entwurf (Stand 3. Februar 2017) dem Bundeskanzleramt zur sog. Frühkoordinierung zugeleitet
- Ein **Referentenentwurf** zur Änderung des SGB VIII **liegt** (noch) **nicht vor**
- **Aktuelle Informationen und Diskussionsmaterialien** zur Reform auf der DIJuF Plattform: <http://kijup-sgbviii-reform.de>

Wiesner Reform SGB VIII E1F

14

## In den ersten Arbeitsentwürfen: „Die „inklusive Lösung“

- Ein neues Leistungskonstrukt:  
„Leistung zur **Entwicklung und Teilhabe**“
- **Fusion von HzE und Eingliederungshilfe**
  - Kind und Jugendlicher als Anspruchsinhaber
  - Bezugnahme auf das SGB IX
  - Akzessorischer Anspruch der Eltern auf Hilfe zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz

Wiesner Reform SGB VIII E/JF

15

## § 27 SGB VIII-E: Der „**einheitliche** Leistungstatbestand“



Wiesner Inklusives SGB VIII

16

## Das Spektrum der Rechtsfolgen

### HzE neu:

- Diese Leistungen umfassen insbesondere die Gewährung sozialpädagogischer, pädagogischer und damit verbundene therapeutische Leistungen
- Verweis auf die §§ 30 bis 33

### Eingliederungshilfe neu:

- Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe.
- Verweis auf die Leistungen, die im SGB IX geregelt werden: Jugendhilfe als RehaTräger
- gleichzeitig Verweis auf §§ 30 bis 33

Wiesner Inklusives SGB VIII

17

## Was die Länder zu diesen Vorschlägen sagen

### Aus der Stellungnahme vom 4.11.2016: Teil A Einführung

- Zielstellungen einer SGB VIII-Reform des BMFSFJ „werden grundsätzlich geteilt“
- Es wird aber eine **Änderung der vorgelegten Gesetzesformulierungen für erforderlich gehalten**

► Vor einer **Zusammenführung der Eingliederungshilfe im SGB VIII** sind die **Probleme** im Hinblick auf die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen finanziellen, personellen, organisatorischen und strukturellen Verschiebungen zwischen Landes- und kommunaler Ebene **grundsätzlich zu erörtern und zu lösen: dies ist bisher noch nicht gelungen**

Wiesner Reform SGB VIII E1F

18

## Aus der Stellungnahme vom 4.11.2016:

### Zum Thema: **inklusive Lösung**

- Zustimmung zu den Grundzielen einer inklusiven Lösung, aber größerer **Überarbeitungs- und Anpassungsbedarf**
- Synchronisierung mit den Vorgaben des **Bundesteilhabegesetzes**
- Zustimmung zur **Streichung des Kriteriums der wesentlichen Behinderung** auch bei körperlich und geistig behinderten Kindern und Jugendlichen
- Verweis auf die vorrangige Pflicht des **Regelsystems Schule** zum Ausbau einer bedarfsgerechten inklusiven Beschulung
- Klärungsbedarf hinsichtlich der Regelungen zum **Übergang in die Eingliederungshilfe nach Erreichen der Volljährigkeit**
- Darstellung der **Kostenfolgen** bei der Umsetzung der inklusiven Lösungen im SGB VIII für Länder und Kommunen ab dem Jahr 2023

Wiesner Reform SGB VIII E1F

19

## Zuletzt: Der Entwurf vom 3. Februar 2017:

### Die große (inklusive) Lösung wird zurückgestellt

Aus der Begründung (Allgemeiner Teil):

- „...In der Konsequenz ist eine **Überwindung der Schnittstelle** zwischen Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialhilfe in Bezug auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche **notwendig**. Diese soll **langfristig durch die bundesweite Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden**.
- Als **ersten Schritt** hin zu einer bundesweiten Zusammenführung der Zuständigkeiten wird mit diesem Gesetzentwurf den Ländern **zunächst die Möglichkeit** gegeben, den **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** als zuständigen Träger für die Leistungen der Eingliederungshilfe **für alle Kinder und Jugendliche** mit (drohenden) Behinderungen zu bestimmen.

► § 10 Abs.5 SGB VIII neu:

„Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder für von einer solchen Behinderung bedrohte junge Menschen gehen Leistungen nach diesem Buch vor. **Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden.** Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.“

Wiesner Inklusives SGB VIII

20

## Übersicht

1. Die große Lösung: Thema der Reform 1990
2. Was wir den Arbeitsentwürfen zur „Reform“ entnehmen können
- 3. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?**
4. Was diskutiert werden muss

Wiesner Inklusives SGB VIII

21

## Das Bundesteilhabegesetz...

- ...ist ein sog. **Artikelgesetz**, das
  - das SGB IX insgesamt neu regelt (Art.1)
  - eine Vielzahl anderer Gesetze ändert (Art. 2 bis 25)
- ..ist am 23.12. 2016 ausgefertigt und am **29.12.2016** im BGBl. (S. 3234) veröffentlicht („**verkündet**“) worden.
- ..tritt in **Stufen in Kraft** (Art. 26):
  - am Tag nach der Verkündung
  - am 1. Januar 2017
  - **am 1. Januar 2018: grundsätzlich**
  - **am 1. Januar 2020: SGB IX Teil 2 Kap.1.bis 7 und 9 bis 11**
  - am 1. Januar 2023

Wiesner Inklusives SGB VIII

22

### **Inhalt: Neufassung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch– Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX).**

#### **Das SGB IX hat künftig die folgende Struktur:**

In **Teil 1** ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst.

► In **Teil 2** wird die **aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe** als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ geregelt. Das SGB IX wird insoweit zu einem Leistungsgesetz aufgewertet.

In **Teil 3** steht künftig das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht, das derzeit im SGB IX, Teil 2 geregelt ist

Wiesner Inklusives SGB VIII

23

## Schnittstellen zur „Reform des SGB VIII“

### Bundesteilhabegesetz:

Die **Schnittstelle** zwischen der Eingliederungshilfe und der geplanten „großen Lösung“ im SGB VIII wird durch das Bundesteilhabegesetz **nicht neu geregelt**.

Das Bundesteilhabegesetz nimmt **keine Änderungen an der aktuellen Aufgabenverteilung** vor, aktualisiert aber § 10 und § 35a SGB VIII (Art.9)

Der **Leistungsbezug** in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche bleibt **unverändert** bestehen.

### Arbeitsentwürfe zur Reform des SGB VIII:

Bezugnahme bzw. Verweis auf die **neue Rechtslage nach dem künftigen Bundesteilhabegesetz**

**Zuletzt:**  
 Öffnungsklausel für ein landesrechtliche Zuständigkeitsregelung

Wiesner Inklusives SGB VIII

24

## Übersicht

1. Worüber reden wir?
2. Was wir den Arbeitsentwürfen zur „Reform“ entnehmen können
3. Was steht im Bundesteilhabegesetz
- 4. Was diskutiert werden muss**

Wiesner Inklusives SGB VIII

25

## Friedliche Koexistenz? Die unterschiedlichen Systemlogiken

### Kinder- und Jugendhilfe Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII)

- Fachliche Basis für die Ausgestaltung des Hilfeprozesses
- Personenbezogene soziale Dienstleistung als intersubjektiver Prozess („Koproduktion“)
- Verständigung auf eine Hilfeform
- Wechselwirkung zwischen Plan und Umsetzung
- **Schwerpunkte: Dynamik/ Interaktion**

### Eingliederungshilfe Gesamtplan (§ 117 SGB IX)

- Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Hilfeprozesses
- Beteiligung der leistungsberechtigten Person und Dokumentation ihrer Wünsche
- Bedarfsermittlung durch ein Instrument, das sich an der ICF orientiert
- Durchführung einer Gesamtplankonferenz im Ermessen des Leistungsträgers
- **Schwerpunkte: Standardisierte Diagnostik, Dokumentation und Vollzug**

Wiesner Inklusives SGB VIII

26

## Was im Hinblick auf die Realisierung einer großen Lösung im SGB VIII noch zu klären bleibt

- Eine große Lösung im SGB VIII wird sich (hinsichtlich der Ausgestaltung der Eingliederungshilfe) **am SGB IX orientieren**:  
Das **aufgeblähte und formalisierte Hilfeplanverfahren in § 36 SGB VIII-E** liefert schon einen Vorgeschmack
  - Einzelne Vorschriften des SGB IX gehen dem jeweiligen Leistungsrecht vor, können also **nicht jugendhilfespezifisch modifiziert werden**
  - Auch das neue Bundesteilhabegesetz spricht noch immer von **Rehabilitation** und ihren Trägern
- Sind die spezifischen Bedarfe und Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen im SGB IX überhaupt im Blick?
- **Kann mit einer großen Lösung im SGB VIII überhaupt das Reformziel**  
*(Ausgangspunkt ist die Lebenslage Kindheit und Jugend)* erreicht werden oder  
wird der **sozialpädagogische Blick von einer medizinischen Betrachtungsweise verdrängt?**
- **Wie kann eine „inklusive Leistungsplanung“ im SGB VIII aussehen**

Wiesner Inklusives SGB VIII

27

## Zu guter Letzt:

- Die Entwicklung eines **inklusive Gesamtkonzepts** für die Kinder- und Jugendhilfe ist weit mehr als die „Große Lösung“
- **Inklusion** kann nur erfolgreich sein,
  - wenn auch die anderen Systeme das Inklusionsprinzip konsequent umsetzen
  - wenn das Inklusionsprinzip auch gesellschaftlich akzeptiert wird

Wiesner Inklusives SGB VIII

28

Vielen Dank  
fürs  
Zuhören!

## Ergebnisse der Tagungsbeobachtung

- **Marion von zur Gathen**, Der Paritätische Gesamtverband

Marion von zur Gathen, Leiterin der Abteilung Soziale Arbeit im Paritätischen Gesamtverband, fasste ihre Beobachtungen der Veranstaltung so zusammen: Nachdem wir lange damit befasst gewesen sind, zu diskutieren was Inklusion ist, sind wir nun erfreulicherweise an dem Punkt angelangt, konkret zu überlegen und zu gestalten, wie Inklusion umgesetzt wird. Wir brauchen auch in Zukunft verstärkt den Raum für Austausch, Verständigung und für das voneinander Lernen.



### Impressum

**Herausgeber:**

Der Paritätische Gesamtverband  
Oranienburger Str. 13-14  
D-10178 Berlin

Telefon +49 (0) 30 - 24636-0  
Telefax +49 (0) 30 - 24636-110

E-Mail: [info@paritaet.org](mailto:info@paritaet.org)  
Internet: [www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Ulrich Schneider

**Redaktion:**

Almut Kirschbaum,  
Referentin für Jugendsozialarbeit & Inklusion

**Gestaltung:**

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

**Bilder:**

© Jérôme Rommé - Fotolia.com (Titel),  
alle anderen Fotos © Der Paritätische Gesamtverband

**Berlin, April 2017**